

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/710/1

öffentlich

**Datum:** 13.12.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Schneider

<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.12.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>17.12.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2022/2023**

### Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/710/1 wie folgt beschlossen:

1. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.
2. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.
3. Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitglieds-körperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.
4. Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

5. Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

6. Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen „Wohnen“ sowie „Arbeit und Beschäftigung“ auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

#### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

## **Zusammenfassung**

### **Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/710/1:**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

„Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.“

Darüber hinaus haben die Fraktionen von CDU und SPD erklärt, dass die Ausführungen auf den Seiten 7 und 8 der Begründung der Vorlage 15/710 hinsichtlich des vollständigen Einsatzes der Ausgleichsrücklage nicht mitgetragen werden.

### **Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/710:**

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 erfolgt nach den Regelungen des Umlagenehmigungsgesetzes NRW. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2021 unter Angabe der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2022/2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben insgesamt 20 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 abgegeben.

Mit der Vorlage 15/363 wurden die bis zum 27. August 2021 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit

einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Gleichzeitig sieht der Haushaltsplanentwurf vor, die Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Jahres 2025 vollständig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast zurückgewiesen.

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.

Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen „Wohnen“ sowie „Arbeit und Beschäftigung“ auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

### **Begründung der Vorlage 15/710/1:**

Auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

„Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfangreichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast werden zurückgewiesen.“

Darüber hinaus haben die Fraktionen von CDU und SPD erklärt, dass die Ausführungen auf den Seiten 7 und 8 der Begründung der Vorlage 15/710 hinsichtlich des vollständigen Einsatzes der Ausgleichsrücklage nicht mitgetragen werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/710:**

### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>6</b>
3.1	Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen.....	6
3.2	Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften .....	7
3.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 .....	9
3.3.1	Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022 .....	10
3.3.2	Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum.....	11
3.3.3	Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln .....	11
3.4	Fehlende Detailinformationen .....	12
3.5	Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 .....	12
3.6	Corona-Auswirkungen .....	13
3.7	Kostensteigerung durch BTHG .....	15
	<b>Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften .....</b>	<b>17</b>

## 1 Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2022/2023 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes NRW. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 9. Juli 2021 unter Angabe der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2022/2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 15/363 wurden die bis zum 27. August 2021 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben die folgenden 20 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 17 beigefügt.

### Kreisfreie Städte:

- Köln,
- Bonn,
- Duisburg #,
- Düsseldorf,
- Essen\*#,
- Leverkusen\*#,
- Mönchengladbach\*#,
- Mülheim a.d.R.\*#,
- Oberhausen\*#,
- Remscheid\*#,
- Solingen\*#,
- Wuppertal\*#,

### Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis Neuss,
- Rheinisch-Bergischer Kreis,

### Städteregion Aachen.

\* Die mit einem Stern markierten Städte (Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben mit Datum vom 12. August 2021 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Städte Essen und Solingen haben darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

# Die mit einer Raute markierten Städte (Wuppertal, Duisburg, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen) haben mit Datum vom 20. September 2021 eine weitere gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Duisburg hat darüber hinaus eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat mit Datum vom 2. September 2021 und vom 30. September 2021 insgesamt zwei Stellungnahmen abgegeben.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften erfolgte am 25. August 2021; für die kreisangehörigen Gemeinden wurde eine entsprechende Informationsveranstaltung am 26. August 2021 durchgeführt.

## **2 Zulässigkeit von Einwendungen; Verfahren der Benehmensherstellung**

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern lediglich die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage 15/363 erfolgt ist. Die bis zur Haushaltseinbringung in die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 eingegangenen Einwendungen waren dieser Vorlage beigelegt.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diese Anhörung wurde am 25. August 2021 durchgeführt.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften ist unmittelbar vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

## **3 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen**

### **3.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen**

In den vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird zunächst der Entschluss des LVR, einen Doppelhaushalt aufzustellen und damit den Kreisen, Städten und der StädteRegion Aachen eine längerfristige Planungssicherheit zu geben, grundsätzlich befürwortet.

Das beschlossene Konsolidierungsprogramm und die Anstrengungen des LVR, zur Erreichung des Haushaltsausgleichs Eigenkapital einzusetzen, werden ausdrücklich anerkannt. Mehrfach wird eine weitergehende Intensivierung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen und eine damit noch restriktivere Bewirtschaftung eingefordert. Erwartet wird, dass sich der LVR noch mehr für die Entlastung der Mitgliedskörperschaften engagiert.



Die Absicht des LVR, zur Kompensation der negativen Planergebnisse die Ausgleichsrücklage vollständig bis zum Jahr 2025 einzusetzen, wird ebenfalls nahezu von allen Mitgliedskörperschaften begrüßt. Wiederholt regen die Mitgliedskörperschaften aber einen noch stärkeren Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023 mit dem Argument an, dass die Kommunen ebenfalls ihre Ausgleichsrücklagen aufgezehrt und teilweise auch die Allgemeinen Rücklagen abgebaut hätten. In einer Stellungnahme wird der Einsatz der Ausgleichsrücklage allerdings kritisch gesehen, da deren vollständiges Aufbrauchen mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde.

### **3.2 Hohe Belastung durch die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften**

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen beklagen die Mitgliedskörperschaften eine generell zu hohe Zahllast der Landschaftsumlage, was insbesondere die Stärkungspakt- und HSK-Kommunen folgeschwer treffe. Mehrere Kreise betonen die zwingende Weiterverrechnung der Landschaftsumlage über die Kreisumlage an die kreisangehörigen Gemeinden und führen auch hier die prekäre finanzielle Situation, aber auch den hohen Anteil, den die Landschaftsumlage an den Kreisumlagen hat, an.

Angesichts der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und der Anstrengungen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit der noch andauernden Corona-Pandemie unternehmen müssten, treffe sie die Zahllast der Landschaftsumlage gegenwärtig besonders hart. Zudem erfordere die Bewältigung der Hochwasser-Katastrophe zusätzliche Finanzmittel in noch nicht abschätzbarer Höhe. Der originäre Haushaltsausgleich sei dadurch besonders gefährdet. Aus den angeführten Gründen lehnen die einwendungserhebenden Mitgliedskörperschaften die Umlagesätze ab.

Die vom LVR als gemeindliche Finanzkraftverstärkung gedeutete Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) wird von mehreren Städten kritisch bewertet. Die in 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung sei eine langjährige Forderung der Städte nach einer angemessenen Aufgabenfinanzierung gewesen und dringend notwendig, um die über Jahrzehnte aufgebauten Altschulden abzutragen. Sie könne daher nicht vom LVR als Rechtfertigung für die Erhöhung der Umlagezahllast herangezogen werden.

Die Städte und Kreise regen daher beim LVR die Erschließung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen an, damit die Belastung der Mitgliedskörperschaften reduziert wird. Beispielshaft wird angeregt, den Ausbau der Kulturangebote nicht weiter voranzutreiben.

Einige Mitgliedskörperschaften beanstanden ein Übermaß an eingeplanten „Sicherheitspuffern“ im LVR-Haushalt und fordern eine weniger vorsichtige, mutigere Planung. So seien beispielsweise die Personalaufwandsbudgets zu großzügig bemessen. Die in 2020 durch die Kämmerin vorgenommene Budgetkürzung von 3 Prozent sei zudem als Zeichen zu deuten, dass im LVR-Haushalt noch „Luft nach oben“ sei. Auch die Verläufe früherer Haushaltsjahre hätten oftmals deutlich bessere Jahresergebnisse hervorgebracht als geplant.

#### Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, determiniert. Bei den Leistungen

handelt es sich um Pflichtaufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen auszuführen und kaum beeinflussbar sind.

Wie bereits im Schreiben vom 9. Juli 2021 ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des gewichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung. Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche Umsteuerung „ambulant vor stationär“. An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025.

Mit der Auflage des vierten Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 hat der LVR bereits weitere erhebliche Anstrengungen unternommen und umfängliche Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung sowie die Ermittlung der Umlagesätze einbezogen. Die Einsparpotentiale sind damit erschöpft, da es sich bereits um das vierte Konsolidierungsprogramm handelt, das der LVR umsetzen wird.

Die 3-prozentige Sperre aller LVR-Zuschussbudgets im Jahr 2020 ist kein Indiz dafür, dass im Haushalt noch „Luft nach oben“ war oder ist. Die Sperre ist ausgesprochen worden, weil sich erhebliche Planverfehlungen in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und bei den Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben abgezeichnet haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene waren die in der Planung für das Jahr 2020 vorgenommenen pauschalen Ansatzkürzungen aufgrund der Konsolidierung definitiv überhöht und damit zu optimistisch geplant. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder beruhten die Planannahmen auf einer Abfrage des LVR bei den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Fälle und Aufwendungen, gemeinsam dazu installierten Arbeitsgruppen und auch der Einholung von externen Gutachten. Im Laufe der Bewirtschaftung stellte sich heraus, dass die Abrechnungen der Leistungsträger sehr viel höher und für sehr viel mehr Fälle erfolgt sind, als durch die Mitgliedskörperschaften gemeldet worden waren. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich im Jahr 2021. Nur durch die Haushaltsdisziplin aller Dezernate und deren Bereitschaft, auf die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zu verzichten, konnte letztlich im Verbund mit weiteren Maßnahmen erreicht werden, dass das Jahresergebnis 2020 nahezu ausgeglichen ist.

Ein umfänglicher Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren 2022 und 2023, wie vereinzelt gefordert, würde in Konsequenz dazu führen, dass in den folgenden Jahren der mittelfristigen Planung keine Umlagesatzsenkungen mehr über einen Eigenkapitaleinsatz vorgenommen werden könnten, d.h. die Umlagesätze würden steigen und dies wäre auch in der jetzigen Planung der mittelfristigen Haushaltsplanung dann schon der Fall. Es würde sich für die Mitgliedskörperschaften somit nur ein sehr kurzfristiger Erfolg einstellen, der sehr schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen würde. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem vom LVR verfolgten Ziel der nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft.

Mit dem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage im vorgelegten Haushaltsplanentwurf und in der mittelfristigen Planung geht der LVR bereits an die Grenzen dessen, was finanzwirtschaftlich noch vertretbar ist. Der Haushalt verfügt über ein Volumen von mehr als 4 Milliarden Euro. Kleinste Planabweichungen erreichen in finanzieller Hinsicht bereits eine

erhebliche Dimension. Sollten sich die erheblichen Planverfehlungen, wie sie insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder bereits in den Jahren 2020 und 2021 eingetreten sind, fortsetzen, stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, diese auch nur im Ansatz mit Eigenkapital auszugleichen. Dieses Risiko ist der LVR aus Rücksicht auf seine Mitglieds-körperschaften in den Krisenjahren aufgrund der Corona-Pandemie bereit, zu tragen.

Hinsichtlich der Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen auf bis zu 75 Prozent ab dem 1. Januar 2020 ist auszuführen, dass es sich sehr wohl um eine erhebliche gemeindliche Finanzkraftverstärkung handelt, die auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Eingliederungshilfe angesprochen werden muss. Dem Argument, dass es sich dabei um eine langjährige Forderung der kommunalen Familie gehandelt habe und gerade in NRW damit die Altschuldenproblematik angegangen werden solle, ist zu entgegenen, dass die erstmalige Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit zunächst 50 Prozent auf die jahrelange Diskussion und Forderung einer Beteiligung an der Eingliederungshilfe zurückgeht. Diese Forderung hatte es seinerzeit sogar in den Koalitionsvertrag der großen Koalition auf Bundesebene im Jahre 2013 geschafft. Ziel war die Entlastung in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Milliarden Euro. Da die Eingliederungshilfeträger teils kommunal und teils auf Landesebene verortet sind, konnte der Weg der Entlastung über die Eingliederungshilfe allerdings nicht im Konsens umgesetzt werden. Stattdessen ist eine Entlastung über die Kosten der Unterkunft erfolgt. Daran partizipiert der LVR aber in keiner Weise, so dass diese Bundesentlastung bei den Mitgliedskörperschaften immer wieder in den Fokus gerückt werden muss, wenn es um die Entwicklung in der Eingliederungshilfe und auch um die Haushalte des LVR geht.

### **Ergebnis:**

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 hat der LVR-Verwaltungsvorstand nunmehr das vierte und zugleich umfänglichste Programm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. € beschlossen. Gleichzeitig sieht der Haushaltsplanentwurf vor, die Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Jahres 2025 vollständig einzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen bezogen auf eine zu hohe Belastung durch die Zahllast zurückgewiesen.

### **3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021**

Die Stadt Düsseldorf, die StädteRegion Aachen sowie die Städte Wuppertal, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen haben beanstandet, dass die Berechnungsmodalitäten des GFG 2022, hier die Differenzierung der fiktiven Hebesätze der Realsteuern bei den kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen, nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

#### Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens (Schreiben des LVR vom 9. Juli 2021) lagen dem LVR neben dem Festsetzungserlass des Landes NRW zum GFG 2021 die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 12. Mai 2021 und der Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfes 2022 vom 29. Juni 2021 vor. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29. Juli 2021 lag hingegen noch nicht vor und

konnte daher nicht berücksichtigt werden. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023 hat der LVR daher zusätzliche Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen und darauf basierend die Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kalkuliert.

Am 29. Juli 2021 wurde die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 veröffentlicht. Der Arbeitskreisrechnung liegt die durch Landesmittel aufgestockte verteilbare Finanzausgleichsmasse von 14,042 Mrd. Euro zu Grunde.

Nach der Arbeitskreisrechnung haben sich Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln in Folge der Umstellung der Berechnungsmodalitäten im GFG 2022 und der deutlich günstigeren Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben.

### **3.3.1 Umstellung der Berechnungsmodalitäten des GFG 2022**

Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze in der GFG-Systematik ist mit Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2022 Ende Juni 2021 angekündigt worden. Dabei sind die fiktiven Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B für die kreisfreien Städte höher festgesetzt worden als für die kreisangehörigen Kommunen. Anstoß für die Nivellierung war die Intention des Landes, eine "gerechtere" Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zu erreichen, bei der die Rechtsstellung der kreisangehörigen Gemeinden mehr Berücksichtigung finden sollte. Die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände sind davon nicht betroffen.

In der weiteren Anwendung des GFG 2022 wirken die differenzierten Hebesätze allerdings nicht nur auf die Ableitung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, sondern überdies auch auf die Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraftmesszahlen, die die Basis für die Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände bilden. Infolgedessen hat sich die normierte Steuerkraft der kreisfreien Städte deutlich erhöht, was ferner zum Anstieg der Umlagegrundlagen geführt hat. Mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 sind die Festsetzungen der Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden am 29. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Arbeitskreisrechnung ist der LVR davon ausgegangen, dass die Differenzierung der fiktiven Hebesätze zwar zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der kommunalen Familie führen würde, sich aber insgesamt nicht auf die Umlagegrundlagen für die Landschaftsverbände auswirken würde, also umlageneutral bliebe. Nunmehr ist festzustellen, dass die Steuerkraft einzelner Mitgliedskörperschaften deutlich verbessert wird, was zu einer höheren Umlagezahlung derselben an den LVR führt. Die Differenzierung der fiktiven Hebesätze führt allerdings zu keiner Veränderung des tatsächlichen Steueraufkommens in den Kommunen.

Die Differenzierung der Hebesätze sollte keinerlei Auswirkungen auf die von den Mitgliedskörperschaften insgesamt zu leistende Zahllast haben, weil sich diese ausschließlich aus dem zu deckenden Finanzbedarf des LVR, d.h. aus der Aufwandsunterdeckung des Ergebnisplans ergibt. Demgemäß ergibt sich eine Erhöhung der Zahllast um 1,9 % zum Vorjahr. Daher ist dieser Effekt bei der Bemessung des Umlagesatzes für 2022 durch nachträgliche

Senkung nach der Benehmenseinleitung eliminiert worden. Letztlich fällt durch die differenzierten Hebesätze der Zahllastanstieg bei den kreisfreien Städten mit 3,0 % deutlich höher aus als derjenige bei den Kreisen mit 0,6 %.

### **3.3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen im Veranlagungszeitraum**

Der Veranlagungszeitraum für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2022 belief sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens lagen dem LVR noch nicht alle Daten des Landesbetriebes IT.NRW über die Steuereinnahmen im Referenzzeitraum vor. Daher wurden bei der Kalkulation der Umlagesätze zunächst die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 zugrunde gelegt.

Am 29. Juli 2021 hat IT.NRW nach Abschluss des maßgeblichen Veranlagungszeitraums die Arbeitskreisrechnung für das GFG 2022 veröffentlicht. Demnach haben sich die Steuereinnahmen in NRW deutlich besser entwickelt als bei der noch nicht regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 angenommen. Insbesondere die Gewerbesteuer hat sich robuster entwickelt als noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert.

### **3.3.3 Verbesserungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln**

Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung fließen dem LVR bei einem Umlagesatz von 15,80 % für das Jahr 2022 (zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung) in Folge der beiden Parameter „bessere Steuereinnahmen“ und „bessere Steuerkraft durch erhöhte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern“ insgesamt 126 Mio. Euro mehr an Umlage zu, als zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung am 9. Juli 2021 angenommen worden ist.

Für das Jahr 2022 hat die Verwaltung demnach den Umlagesatz im am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebrachten Haushaltsplanentwurf um 0,6 Prozentpunkte auf 15,20 % abgesenkt.

Da auch für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der positiveren Steuerentwicklung nach der Arbeitskreisrechnung von besseren Umlagegrundlagen für den LVR ausgegangen wird, ist auch der Umlagesatz für das Jahr 2023 um 0,6 Prozentpunkte von ursprünglich 17,25 % auf 16,65 % abgesenkt worden.

#### **Ergebnis:**

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 9. Juli 2021 und der Haushaltseinbringung am 27. August 2021 konnten die Umlagesätze im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 noch einmal abgesenkt werden. Ursächlich hierfür waren zum einen die Wirkung der neu durch das Land NRW im GFG 2022 vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Ermittlung der Steuerkraft (technischer Effekt) und zum anderen bessere Steuereinnahmen als sie in der nicht-regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 prognostiziert wurden. Vor diesem Hintergrund werden die Einwendungen, denen gemäß die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

### **3.4 Fehlende Detailinformationen**

Mehrere Kreise beanstanden, dass der LVR nicht rechtzeitig mit der Einleitung des Benehmensverfahrens Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bereitgestellt habe und kündigen weitergehende Stellungnahmen nach der öffentlichen Anhörung bzw. der Bereitstellung von Eckdaten an.

Die Verwaltung berichtet dazu wie folgt:

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltes in die Landschaftsversammlung einzuleiten. Da es eine Art „Einvernehmen“ in der kommunalen Familie gibt, dass der LVR immer möglichst frühzeitig seine Haushalte einbringt, damit die Mitgliedskörperschaften auch frühzeitig die erforderlichen Daten für ihre eigenen Planungen haben, muss der LVR aufgrund der Fristen des Benehmensverfahrens sehr früh im Jahr mit der Planung des Haushaltes und der Planung der Umlagesätze beginnen. Oftmals liegen dann wesentliche Informationen wie die GFG-Eckpunkte, die Arbeitskreisrechnung des Landes und auch die Modellrechnung des Landes noch nicht vor. Der LVR muss dann mit eigenen Prognosen und Annahmen arbeiten.

Auch zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 lagen dem LVR keine vollständigen Informationen über die aktuelle Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs bzw. der Steuereinnahmen vor. Dennoch hat der LVR mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bereits umfangreiche Ausführungen zum Zustandekommen der Umlagesätze anhand der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen getätigt. Auch in dem am 9. August 2021 versandten Eckpunktepapier sind die bis dahin getätigten Annahmen umfassend erläutert worden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungsveranstaltung am 25. August 2021 sind dann weitergehende Informationen gegeben worden.

Darüber hinaus hat der LVR auch Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften nach der Frist aus dem Benehmensverfahren entgegengenommen und bewertet. Selbst nach der Haushaltseinbringung eingehende Stellungnahmen werden mit ausgewertet und der Landschaftsversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt am 17. Dezember 2021 bereitgestellt.

#### **Ergebnis:**

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Grundlagen sowie zur detaillierten Haushaltsplanung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 umfänglich informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen, die sich auf fehlende Detailinformationen zur Kalkulation der Umlagesätze bezogen, werden daher zurückgewiesen.

### **3.5 Überproportionale Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023**

Wiederholt wird durch die Mitgliedskörperschaften die deutliche Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 beanstandet. Es wird angeregt, für das Jahr 2023 einen geringeren Umlagesatz vorzusehen, die Entwicklung des Haushaltsjahres 2022 abzuwarten und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 zu verabschieden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Über die Ursachen der Umlagesatzentwicklung in 2023 hat der LVR weitgehende Ausführungen im Eckpunktepapier und bei der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 vorgenommen. Die Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 kommt vor allem wegen des Wegfalls der bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme aufgrund der Corona-Pandemie zustande. Ob es für das Jahr 2023 weitere Unterstützungsleistungen geben wird, ist ungewiss. Dies zeigt allerdings auch sehr deutlich auf, dass es sich bei dem Umlagesatz für das Jahr 2022 um einen „erheblich subventionierten“ Umlagesatz handelt. Ohne diese Stützungsmaßnahmen läge bereits der Umlagesatz 2022 auf Höhe des „realistischen“ Umlagesatzes 2023.

Der LVR sorgt mit seinen ambitionierten Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung bereits zu einer deutlichen Senkung der Umlagesätze und zwar in beiden Jahren des Doppelhaushaltes und auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung.

Sollten sich im Laufe der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erhebliche Abweichungen positiver oder negativer Natur bei den Planungsannahmen für das Jahr 2023 ergeben, wird der LVR die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen.

### **Ergebnis:**

Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 wird insofern zumindest teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen im Rahmen des Bewirtschaftungsverlaufes die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.

### **3.6 Corona-Auswirkungen**

Einige Kommunen mutmaßen, dass der LVR seine pandemiebedingten Finanzschäden auf die Kommunen abwälze. Ein Kreis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei pandemiebedingten Steuermindereinnahmen und ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen der Umlagesatz 2023 deutlich belastet werden würde und somit ein pandemiebedingter Finanzschaden entstehe, so dass die Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden müsse. Die Bilanzierungshilfe könnte im Jahr 2024 mit der Allgemeinen Rücklage des LVR eigenkapitalmindernd verrechnet werden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die bundes- und landesseitigen Unterstützungsprogramme und landesseitige Soforthilfen konnte der LVR die pandemiebedingt aufgetretenen Einbußen bisher vollumfänglich auffangen, so dass im Jahr 2020 diesbezüglich kein Finanzschaden entstanden ist. Daher hat der LVR von der Möglichkeit der Isolierung pandemiebedingter Finanzschäden im Jahresabschluss 2020 keinen Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2021 wird ein solcher Schaden ebenfalls nicht erwartet.

Nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) sind pandemiebedingte Haushaltsbelastungen, d.h. pandemiebedingte Mehraufwendungen und pandemiebedingte Mindererträge, haushalterisch zu isolieren („originäre Finanzschäden“).

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des NKF-CIG vom 9. Juni 2021 enthält keine Regelungen für die Ergebnisplanungen des Haushaltsjahres 2023. Somit hätte bei pandemiebedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen sowie ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG im eingebrachten Haushaltsentwurf am 27. August 2021 für das Haushaltsjahr 2023 nicht umlagesatzschonend angewendet werden können.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 hat das MHKBG nunmehr mitgeteilt, dass entgegen den bisherigen Regelungen des Gesetzentwurfes die Bilanzierungshilfe auch bei einem Doppelhaushalt 2022/2023 im Jahr 2023 zur Anwendung gelangen kann.

Pandemiebedingte Mehraufwendungen sind im eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2022/2023 nicht enthalten.

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Landschaftsumlage führen pandemiebedingte Steuermindereinnahmen bei ausbleibenden staatlichen Unterstützungsleistungen zwar zu geringeren Umlagegrundlagen, allerdings nicht zu pandemiebedingten originären Mindererträgen beim LVR.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO erhebt der LVR die Landschaftsumlage, sofern die sonstigen originären Erträge zur Deckung der originären Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen. Die Landschaftsumlage als Ertragsgröße ermittelt sich als Residualgröße gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO und basiert auf Umlagegrundlagen. Pandemiebedingt verminderte Umlagegrundlagen sind verursacht durch Steuermindereinnahmen, die bereits an der „Quelle“ bei den Städten und Gemeinden zu einem zu isolierenden Finanzschaden führen.

Originäre Mindererträge könnten beim LVR aufgrund von nicht staatlich kompensierten Steuermindereinnahmen ggf. im Zusammenhang mit den unmittelbar zufließenden Schlüsselzuweisungen in 2023 anfallen.

Zur Ermittlung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CIG ist die Ergebnisplanung 2023 einer nicht pandemiebelasteten Ergebnisplanung gegenüber zu stellen. Vor diesem Hintergrund werden die für 2023 geplanten originären Erträge aus Schlüsselzuweisungen an den LVR von 497 Mio. Euro den Planerträgen für 2023 aus der mittelfristigen Finanzplanung des nicht krisenbelasteten Haushaltsplans 2020/2021 von 475 Mio. Euro gegenübergestellt. Danach ergibt sich bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 keine pandemiebedingte Haushaltsbelastung. Die Bilanzierungshilfe ist dementsprechend im Planjahr 2023 nicht anzuwenden.

Ein Kreis unterstellt, dass im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Steuermindereinnahmen pandemiebedingte Haushaltsbelastungen bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Kreisen und dem LVR entstehen. Auf allen drei staatlichen Ebenen solle daher die Bilanzierungshilfe des NKF-CIG in Anspruch genommen werden. Die Auflösung der Bilanzierungshilfe solle beim LVR in 2024 mit der Allgemeinen Rücklage ergebniskapitalmindernd verrechnet werden. Die Effekte aus Mindererträgen bzw. Minderaufwendungen aus Umlagen einschließlich zu isolierender Finanzschäden würden



sich in diesem Modell allerdings so aufrechnen, dass es keine Wirkungen auf die Ergebnishaushalte gäbe. Das würde im Übrigen auch für die spätere Auflösung der Bilanzierungshilfe gelten, soweit keine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage des LVR erfolgt.

Nach der Auffassung des LVR, wonach die pandemiebedingten Steuermindereinnahmen in voller Höhe an der „Quelle“ von den Städten und Gemeinden isoliert werden, wären die Ertragslagen der Mitgliedskörperschaften ebenfalls ergebnismäßig ausgeglichen, auch bei der späteren Auflösung der Bilanzierungshilfe. Eine Belastung der Kreis- und Landschaftsumlage durch die aufwandswirksame mehrjährige Abschreibung der Bilanzierungshilfe ab 2025 würde demgemäß nicht anfallen.

Beide Auffassungen führen somit zunächst über die Gesamtperiode zum gleichen Haushaltsergebnis bei den Städten und Gemeinden, den Kreisen und dem LVR. Der Kreis fordert allerdings eine Aufrechnung mit der Allgemeinen Rücklage des LVR. Dadurch würde der LVR weiteres Eigenkapital einsetzen und somit zum alleinigen „Verlierer“ in diesem Modell. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der LVR bereits im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 in der Mittelfristplanung durch die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einen beträchtlichen Teil seines Eigenkapitals umlagesatzssenkend einsetzt. Hierbei ist auch zu beachten, dass eine weitere Inanspruchnahme des Eigenkapitals von der Aufsichtsbehörde des LVR grundsätzlich kritisch bewertet werden würde.

Die Umsetzung des vom Kreis dargelegten Modells setzt voraus, dass alle kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden, Kreise und der LVR einheitlich die gleichen Kriterien bei der Anwendung des NKF-CIG zugrunde legen müssten (z.B. ein gemeinsames Verständnis über die beizulegende Gesamthöhe der Bilanzierungshilfen, einheitliche Laufzeit der Haushaltspläne und einheitliche Abschreibung der Bilanzierungshilfen). Eine solche einheitliche Vorgehensweise würde einen Abstimmungsprozess zwischen allen kommunalen Gebietskörperschaften bedeuten, der in der Praxis nicht sichergestellt werden kann und die Gefahr der Über- bzw. Unterkompensation von pandemiebedingten Finanzschäden in sich birgt.

### **Ergebnis:**

Die Einwendungen, denen gemäß der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde, werden als unbegründet zurückgewiesen.

### **3.7 Kostensteigerung durch BTHG**

Vereinzelte wird beanstandet, dass die BTHG-bedingten Kostensteigerungen unkalkulierbar und daher kritisch zu hinterfragen sind. Seitens eines Kreises wird vorgebracht, dass die Fallkosten im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene grundsätzlich zu hoch seien und die EGH daher einer Strukturanalyse, wie sie derzeit die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Kreisen durchführt, unterzogen werden solle.

#### Die Verwaltung führt dazu wie folgt aus:

Wie bereits ausgeführt, sind die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt, womit die planbare Aufwandsentwicklung des wichtigsten Leistungsbereiches im LVR-Haushalt bereits nachhaltig begrenzt worden ist. Zudem erfolgt bereits seit Jahren durch eine aktive Steuerung eine Aufwandsbegrenzung.

Zu nennen ist hier insbesondere die sehr erfolgreiche strukturelle Umsteuerung „ambulant vor stationär“.

An dem neuen Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Sozialdezernat alleine schon jährlich mit 30 Mio. Euro und damit in einer Größenordnung von 150 Mio. Euro bis zum Jahr 2025. Dazu werden weitere Steuerungsmaßnahmen, wie im Eckpunktepapier beschrieben, implementiert. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen „Wohnen“ sowie „Arbeit und Beschäftigung“ auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im LVR-Haushaltsentwurf mit 3,5 Prozent p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den Jahren 2018 und 2019 auf 5 % bzw. 6 % p.a. beliefen.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der LVR selbstverständlich mögliche Konnexitätsansprüche nicht aus dem Blick verliert. Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der Finanzevaluation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

Des Weiteren ist auch auf die beabsichtigten Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX und die damit verbundenen Mehrbelastungen hinzuweisen, die ebenfalls im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land NRW ausgeglichen werden müssten.

### **Ergebnis:**

Den Einwendungen, die sich auf BTHG-bedingte Kostensteigerungen bezogen haben, wird nicht entsprochen, da der LVR die finanziellen Auswirkungen der BTHG-Umstellung an der untersten Einschätzungsbandbreite kalkuliert hat. Die geplanten Steigerungsraten im Bereich der Eingliederungshilfe liegen im eingebrachten LVR-Haushaltsentwurf 2022/2023 mit 3,5 % p.a. deutlich unter den bundesdurchschnittlichen Kostensteigerungen, die sich in den letzten Jahren bei ca. 5 % bis 6 % p.a. bewegen. Des Weiteren wirkt das neue Konsolidierungsprogramm insbesondere auf den Aufwand bei der Eingliederungshilfe. Der LVR verfolgt mittelfristig das Ziel, die Fallkosten in den Bereichen „Wohnen“ sowie „Arbeit und Beschäftigung“ auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL abzusenken.

In Vertretung

H ö t t e

## **Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften**

Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt:

a) Eingegangene Einwendungen bis zum 27. August 2021

- Stadt Köln (Anlage 1)
- Stadt Bonn (Anlage 2)
- Stadt Duisburg (Anlage 3)
- Stadt Düsseldorf (Anlage 4)
- Stadt Essen (Anlage 5)
- Stadt Solingen (Anlage 6)
- Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen (Anlage 7)
- Kreis Kleve (Anlage 8)
- Kreis Mettmann (Anlage 9)
- Kreis Wesel (Anlage 10)
- Oberbergischer Kreis (Anlage 11)
- Rhein-Erft-Kreis (Anlage 12)
- Rhein-Kreis Neuss (Anlage 13)
- StädteRegion Aachen (Anlage 14)

b) Eingegangene Einwendungen nach dem 27. August 2021

- Stadt Wuppertal gemeinschaftlich und stellvertretend für die Städte: Duisburg, Essen, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen (Anlage 15)
- Rheinisch-Bergischer Kreis (Anlage 16 und 17)

Die Oberbürgermeisterin



**Kämmerei**

One Cologne  
Venloer Str.151-153, 50672 Köln  
Auskunft Zimmer 8.42, Frau Dickersbach  
Telefon 0221 221-29745, Telefax 0221 221-22125  
E-Mail [kaemmerei@stadt-koeln.de](mailto:kaemmerei@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Stadt Köln - Kämmerei  
Venloer Str.151-153, 50672 Köln

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat Finanzmanagement,  
Kommunalwirtschaft und Europa-  
angelegenheiten  
-Dezernat 2-  
Frau Kremer  
Kennedy-Ufer 2

Sprechzeiten  
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
und 14.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
KVB Stadtbahn-Linien 3 und 4 (Haltestelle Piusstr.)

50679 Köln

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
09.07.2021	202-5 Di	13.08.2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2022/2023; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Frau Direktorin des Landschaftsverbandes Lubek,

*Liebe Frau Lubek,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.07.2021 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz in Höhe von 15,8 % und für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 17,25 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um 469 Mio. EUR (+3,46 %) ansteigt und erneut durch eine ergänzende kreditlierte Zuweisung aus Landesmitteln in Höhe von 931 Mio. EUR gestützt wird, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich auch noch Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

In Anbetracht der massiven Belastungen des Kölner Haushalts erwartet die Stadt Köln vom LVR ein größtmögliches Augenmaß bei der Haushaltsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin

Staddirektor Wolfgang Fuchs

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

Die Oberbürgermeisterin  
Dezernat  
Allgemeine Verwaltung

LVR - Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

- per E-Mail an: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de) -

Bonn, den 16. August 2021

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung  
der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023,  
-Ihr Schreiben vom 10.05.2021 und 09.07.2021, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 09.07.2021 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 15,70 % auf 15,80 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 zu erhöhen, wobei der Landschaftsverband die bestehende Ausgleichsrücklage um jeweils rund 42 Mio. EUR in 2022 und 2023 reduziert und bis 2025 vollständig aufbraucht. Dies wird ausdrücklich anerkannt und durch die Stadt Bonn begrüßt.

Wie bereits in früheren Schreiben ausgeführt, darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen bzw. muss alles dafür getan werden, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren. Insofern ist das aufgelegte Konsolidierungsprogramm ein richtiger Schritt, wobei ich allerdings davon überzeugt bin, dass die Steigerung des Umlagesatzes in 2022 durch den Landschaftsverband kompensiert werden kann. Die gravierende Steigerung des Umlagesatzes in 2023 ist allerdings nicht akzeptabel. Insbesondere Effekte, die sich aufgrund der Pandemie ergeben, können nicht über die Mitgliedskörperschaften aufgefangen werden. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden oder aber entsprechend isoliert werden.

Die geplanten Umlageerhöhungen werden durch die Stadt Bonn abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Wolfgang Fuchs  
Staddirektor



Erlebensschlag beigefügt

Der Oberbürgermeister .....

**DUISBURG**  
am Rhein

Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Landschaftsverband Rheinland

- 6. Aug. 2021

Postdienst ZV Nr. 6

10. Aug. 2021  
LR' in 2

09. Aug. 2021

-LD- *ll*

Duisburg, den 03.08.2021

**Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2022/2023**

**Ihr Schreiben vom 09.07.2021**

Sehr geehrte Frau Lubek,

*liebe Ulrike,*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 09.07.2021, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach.

Die Anhebung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2022 (15,80%) und 2023 (17,25%) halte ich in der aktuellen Krisensituation inmitten der Corona-Pandemie für das falsche Signal und bitte Sie, diese Entscheidung zu überdenken. Die Steigerung wird u.a. mit dem Wegfall der bis 2022 umlageentlastend wirkenden Effekte, niedrigeren Umlagegrundlagen aufgrund von Steuereinbrüchen, Aufwandssteigerungen bei den Sozialleistungen – insbesondere durch die Umsetzung der BTHG-Reform – sowie mit zu erwartenden finanziellen Verbesserungen in der Mitgliedschaft aufgrund der dauerhaften Anhebung der Bundesentlastung bei den KdU begründet.

Bereits im aktuellen Doppelhaushalt waren die Umlagesätze je Haushaltsjahr im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Diese Entwicklung soll nun insbesondere in 2023 mit einer überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes um 9,18% fortgesetzt werden! Für finanziell stark belastete Kommunen wie Duisburg wird die Umlagebelastung daher zunehmend schwerer zu kalkulieren sein und könnte letztendlich den nach wie vor schwierig zu erreichenden originären Haushaltsausgleich gefährden.

Kritisch sind auch Ihre Prognosen zu den zu erwartenden und noch nicht vollständig absehbaren Aufwandssteigerungen im Bereich der sozialen Leistungen vor allem aufgrund der BTHG-Reform zu bewerten. Die erst in den Folgejahren ermittelbaren endgültigen Kosten aufgrund der Umsetzung des BTHG/AG-BTHG lassen weitere Steigerungen der Aufwendungen in einer unkalkulierbaren Höhe erwarten. Dies wird bereits angedeutet, da erklärtermaßen lediglich die geringste derzeit anzunehmende Kostenentwicklung in die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs eingeflossen ist.

Unabhängig davon stimmen mich bereits die geplanten negativen Jahresergebnisse in beiden Jahren des Doppelhaushaltes von rd. 42 Millionen Euro sehr nachdenklich. In diesem Zusammenhang lässt der angekündigte vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Begrenzung der Umlagesatzsteigerungen bis 2025 ein Ansteigen der Umlagesätze nach diesem Zeitraum geradezu unausweichlich werden. Dieses Szenario ist offenbar durch das

angekündigte Konsolidierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 175 Millionen Euro in den Jahren von 2021 bis 2025 nicht zu verhindern. Eine Erhöhung der damit vorgesehenen jährlichen Konsolidierungsleistung von 35 Millionen Euro erscheint mir daher unausweichlich.

Hinsichtlich der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU-Aufwendungen kann eine nachhaltige finanzielle Verbesserung bei den Mitgliedkommunen nicht ohne weiteres bejaht werden. Die ab 2020 realisierte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes auf fast 75% ist seit Jahren eine Kernforderung der Kommunen bezüglich einer aufgabenangemessenen Gemeindefinanzierung gewesen. Finanzwissenschaftlich bestätigt ist auch der besonders hohe entlastende Effekt bei den finanziell hoch belasteten Kommunen (gegenüber anderen Entlastungswegen wie beispielsweise über die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung). Daher wäre es sinnwidrig, die endlich eingetretene Entlastung dieser Kommunen als Finanzkraftverbesserung im Sinne von disponiblen Finanzmitteln zu deuten. Diese zusätzlichen Mittel werden in den kommenden Jahren dringendst benötigt, um die über Jahrzehnte aufgebauten Schuldenberge abzutragen und die kommunalverfassungsrechtlich unzulässige Überschuldungssituation zu vermeiden respektive zu beenden.

Abschließend hoffe ich, dass die Bitte der – insbesondere finanziell nach wie vor hoch belasteten – Kommunen Gehör finden wird und die Umlagesatzanpassung mit Augenmaß vorgenommen und Planungssicherheit bei der Umlageentwicklung gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Link



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2  
40213 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Herbert  
**Zimmer**  
1.29  
**Telefon**  
0211.89-94496  
**E-Mail**  
paul.herbert@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
21.07.2021  
**AZ**  
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf  
An den Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

06. Aug. 2021  
L.R' in 2

05. Aug. 2021  
-LD-

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023  
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021, Zeichen 21.10 – HH 2022/2023**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 09. Juli 2021 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022/2023 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Umlagesatz von 15,80 % vorzuschlagen. Dies entspricht einer Verschlechterung von 0,1 Prozentpunkten im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021. Für das Haushaltsjahr 2023 wird beabsichtigt einen Umlagesatz von 17,25 % vorzuschlagen, was wiederum einer Verschlechterung um 1,55 Prozentpunkte im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2020/2021 entspricht.

Laut Ihrem Schreiben erfolgt die Anhebung des Umlagesatzes aufgrund der Corona-bedingten, in 2020 und 2021 eingetretenen und weiterhin zu erwartenden Steuereinbrüche. Diese Faktoren führen zu niedrigeren Umlagegrundlagen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 und wirken sich folglich haushaltsbelastend aus. Gleichzeitig werden die steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe berücksichtigt. Zudem würden Sie, anders als Ihre Mitgliedskörperschaften nicht an der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf bis zu 74 Prozent partizipieren. Im Haushaltsjahr 2022 wirken die Unterstützungsleistungen des Landes und des Bundes im Zusammenhang mit der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen sowie die Reduzierung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2020 umlagesatzentlastend. Weiterhin führt die landesseitige kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 zu einer Erhöhung der





Schlüsselzuweisungen für den LVR und höheren Umlagegrundlagen bei den Kommunen.

Diese umlagesatzentlastenden Effekte entfallen im Haushaltsjahr 2023, was den starken Anstieg des Umlagesatzes 2023 zur Folge hat. Auch die umlagesatzentlastenden Effekte im Zusammenhang mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz entfallen ab 2023.

Die Anhebung des Umlagesatzes stellt für die kreisfreien Kommunen und somit auch für die Landeshauptstadt Düsseldorf eine erhebliche Belastung dar. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist ebenfalls von den Corona-bedingten Steuermindereinnahmen betroffen. Zudem liegt durch die in den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 genannten differenzierten fiktiven Hebesätze eine zusätzliche Belastung für die kreisfreien Kommunen vor. Die Erhöhung der fiktiven Hebesätze für kreisfreie Kommunen hat die Erhöhung der Umlagegrundlage zur Folge. Der nun geplante erhöhte Umlagesatz führt in Kombination mit der erhöhten Umlagegrundlage zu einer zusätzlichen erheblichen Belastung der Haushalte der kreisfreien Kommunen und somit auch des Haushaltes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Auf Basis einer ersten eigenen aktuellen Hochrechnung mit den neuen fiktiven Hebesätzen und den geplanten Umlagesätzen müsste die Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber 2021 (rd. 243,6 Mio. Euro) in Folge rd. 20,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 und rd. 11,1 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 mehr Landschaftsumlage zahlen.

In Ihrem Schreiben finden die differenzierten fiktiven Hebesätze nach den am 29. Juni 2021 beschlossenen Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 jedoch keinerlei Beachtung. Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie nicht zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der kreisfreien Kommunen kommen. Hier sollte eine Berücksichtigung der neuen Modalitäten des GFG 2022 erfolgen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erwartet, dass der Landschaftsverband sich weiterhin solidarisch gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhält. Aufgrund dessen geht die Landeshauptstadt Düsseldorf von einer Nachüberprüfung der Umlagesätze, auch mit Blick auf die geplanten differenzierten fiktiven Hebesätze aus den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 bzw. um eine Überprüfung hinsichtlich differenzierter Umlagesätze für kreisfreie und kreisangehörige Kommunen aus.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Verlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist und die COVID-19-Pandemie alle staatlichen Ebenen betrifft, erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf, dass der Landschaftsverband Rheinland, so wie es auch die Kommunen tun, alle Möglichkeiten zur Aufwandsreduzierung ausschöpft und Maßnahmen ergreift, die einen Anstieg der Umlagesätze für künftige Jahre ausschließt.



Der Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf lehnt folglich die geplante Umlagesatzerhöhung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller

Empf. 16. Aug. 2021  
-LD-

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

Frau  
Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Kennedy- Ufer 2  
50669 Köln

Empf. 16. Aug. 2021  
LR' in 2



**STADT ESSEN**

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000  
Telefax +49 201 88 88010

11 .08.2021

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/ 2023  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes  
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Lubek,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich der Einleitung der Benehmensherstellung.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022/ 23 haben Sie die Absicht geäußert, den Umlagesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2021 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 15,7 % (2021) auf 15,8 % (2022) beziehungsweise auf 17,25 % für das Jahr 2023 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel ab dem Jahr 2023 als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2022 mit 238,9 Mio. Euro belastet. Gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 12,1 Mio. EUR bzw. 5,3 %. Für 2023 würde sich die Umlage weiter erhöhen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen für die Jahre ab 2022 Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der finanziellen Auswirkungen für die Stadt Essen, welche noch durch die Naturkatastrophe Hochwasser verstärkt werden. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.



info@essen.de  
www.essen.de

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband weiterhin alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,8 % im Jahr 2022 und auf 17,25 % im Jahr 2023 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen

Emp 20. Aug. 2021  
- LD -



Emp 20. Aug. 2021  
LR in 2

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Frau Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Ressort 2 - Stadtkämmerer**  
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-  
management, Beteiligungen  
Gebäude Bonner Straße 100  
Zimmer 512  
Fon 0212 290 - 0  
Durchwahl 0212 290 - 6863  
Fax 0212 290 - 74 6584  
Es berät Sie Herr Heiko Neuens  
Sprechzeiten nach Vereinbarung  
E-Mail h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
09.07.2021	R2 / we-nie	06.08.2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023  
hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2022/2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 09.07. an, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Umlagesätze von 15,80 bzw. 17,25 Prozent erheben zu wollen. Einen derart drastischen Anstieg können wir nicht akzeptieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Aufwandssteigerung nicht mehr verkraften.

Haushaltsslage der Kommunen

Zur Erläuterung möchten wir Ihnen nachfolgend die Haushaltsslage im Land NRW anschaulich vor Augen führen. Aus einer Aufstellung des MHKBG geht hervor, dass im Jahr 2020 nur rund 19 Prozent der Kommunen im Einzugsbereich des LVR einen ausgeglichenen Haushalt hatten. 43 Prozent der Kommunen befanden sich sogar in der Haushaltssicherung oder mussten die Auflagen des Stärkungspaktes erfüllen.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement  
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen  
Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:  
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66  
Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof  
Web: www.solingen.de



Haushaltsstatus	Anzahl Kommunen	Prozentualer Anteil
Ausgeglichener Haushalt	32	19%
Fiktiv ausgeglichener Haushalt	33	20%
Genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage	29	18%
HSK	42	25%
HSP	29	18%
<b>Summe</b>	<b>165</b>	<b>100%</b>

\* Quelle: MHKBG, eigene Aufbereitung

Im Folgenden möchten wir Ihren Fokus auf die Haushaltssituation der kreisfreien Städte lenken. Von den 14 kreisfreien Kommunen im Einzugsbereich des LVR waren 2020 elf verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept oder einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Das sind 78 Prozent!

Besonders aufschlussreich ist ein Blick auf die unterschiedliche Eigenkapitalausstattung der Kommunen. Eine Aufteilung nach dem Einzugsgebiet der Landschaftsverbände war hier leider nicht möglich, dennoch lässt sich die landesweite Situation auch auf die Kommunen in der Region des LVR übertragen.

Größenklasse	Median Eigenkapitalquote 1	Median Eigenkapitalquote 2	Jahr*
Kleine kreisangehörige Kommunen	33,0	65,3	2017
Mittlere kreisangehörige Kommunen	30,4	55,3	2019
Große kreisangehörige Kommunen	29,0	42,4	2015**
Kreisfreie Städte	9,2	30,4	2018
<i>davon kreisfreie Städte unter 250.000 Einwohner</i>	<i>-4,31</i>	<i>16,3</i>	<i>2018</i>
<i>davon kreisfreie Städte über 250.000 Einwohner</i>	<i>20,2</i>	<i>37,0</i>	<i>2018</i>

\* Quelle: gpaNRW, Download der jeweils aktuellsten Kennzahlenvergleiche aus dem NKF-Kennzahlenset; kreisfreie Städte: eigene Ermittlung auf Basis der gpa-Prüfberichte und der Jahresabschlüsse

\*\* es liegen keine neueren Vergleichswerte vor, die Prüfung dieses Segments hat aktuell erst begonnen.

Wie Sie erkennen können, sind insbesondere die Haushalte der kreisfreien Städte am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die kreisfreien Städte unter 250.000 Einwohnern sind ganz überwiegend bereits überschuldet!

In der Folge haben die Kommunen massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktur wurde aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf zwei reduziert. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.

## Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, bis zum Jahr 2025 seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist aus unserer Sicht eine sehr komfortable Situation. Wie Sie anhand der oben aufgeführten Daten ersehen können, hat die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig.

## **Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)**

LVR	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Plan	-16	-0,1	-2,8	-9,2	-13,8	-18
Ist	9	23,6	39,3	168,1	126,2	283
Differenz	25	23,7	42,1	177,3	140,0	301,0

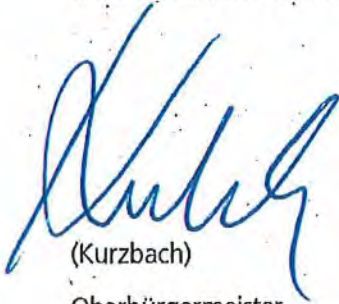
Dies mag Ausdruck einer sehr vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig derart hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskommunen eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Positiv bewerten wir, dass der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen in Höhe von 175 Mio. Euro entwickelt. Wir erwarten, dass die formulierten Konsolidierungsziele konsequent

verfolgt und die Konsolidierungserfolge zeitnah realisiert werden. Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die beabsichtigten Konsolidierungsbeträge auch bereits in der Haushaltsplanung volle Berücksichtigung finden, um die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 17,25 Punkten liegt. Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 17,25 Punkte führt bei uns zu einer Mehrbelastung von 4,6 Mio. Euro, die wir nur noch mit drastischen Steuererhöhungen kompensieren können. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Weeke)

Stadtkämmerer





Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Frau Landesrätin Renate Hötte  
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne  
Henk-Hollstein  
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

12.08.2021

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-  
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2021 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushalts-  
planung 2022/ 2023 die Umlagesätze auf 15,8 % und 17,25 % anheben  
wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung ab dem Jahr 2023 verweisen  
Sie im Wesentlichen auf die rückläufigen Erträge bei den allgemeinen De-  
ckungsmitteln, die fehlenden Bundes- und Landeshilfen zum Ausgleich  
der Corona-bedingten Steuerrückgänge sowie einen festgestellten deut-  
lich höheren Aufwand aus der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bun-  
desteilhabegesetzes für das Land NRW.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der Haushalts-  
planung für das Jahr 2022 bzw. 2022/2023. In diesem Zusammenhang ist  
die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes  
unterlegen haben, sind in einer besonders schwierigen Situation. Gleich-  
zeitig mit dem Wegfall der Konsolidierungshilfen kamen die drastischen  
Steuereinbußen sowie großen Mehrbelastungen durch die Corona-Krise,  
weiter steigende Personalkosten und Kosten für soziale Leistungen sowie  
die aktuell noch nicht abzuschätzenden Belastungen durch die Unwetter-  
katastrophe hinzu. Bekanntlich helfen die für 2022 noch eingeräumten  
Möglichkeiten zur „Isolierung“ der Corona-Folgen den Kommunen nicht,  
weil die Belastungen nur in die Zukunft verschoben werden.

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 4  
GB 4 Zentrale  
Dienstleistungen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Stadtdirektor und  
Kämmerer  
Dr. Johannes Slawig

Telefon  
+49 202 563 6606

Telefax  
+49 202 563 8012

E-Mail  
stadtdirektor.dr.slawig  
@stadt.wuppertal.de

Zimmer  
C-286

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

Internet  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

Newsletter  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

De-Mail-Postfach  
[info@stadt.wuppertal.de-  
mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

ServiceCenter  
+49 202 563-0

Seite  
1 von 3

Ab dem Jahr 2023 kommt neben den fehlenden Bundes- und Landeshilfen bei weiterhin Corona-bedingten Steuereinbußen voraussichtlich der Wegfall der Aufstockung der verteilbaren GFG-Finanzausgleichsmasse hinzu, der die Kommunen ebenso hart treffen wird wie den Landschaftsverband.

Die unterzeichnenden Kämmerer erwarten vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2022/2023 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz, insbesondere im Jahr 2023, deutlich unterhalb des angekündigten Satzes von 17,25 Prozentpunkten zu erzielen.

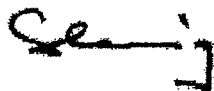
Nicht berücksichtigt bei der angekündigten Erhöhung des Umlagesatzes ist jedoch die deutliche Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei den Realsteuern im GFG 2022. Dadurch wird die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften ebenfalls erhöht, hieraus resultiert allein schon eine deutliche höhere Umlage an den LVR. Am Beispiel der Stadt Wuppertal macht diese Veränderung eine Erhöhung von rd. 5,3 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Wird der zweite Schritt der Anpassung im GFG 2023 wie geplant umgesetzt, wird die Steigerung der fiktiven Steuerkraft in 2023 verdoppelt.

Sollten Sie keine Möglichkeit zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotentiale zur Vermeidung von Umlagesatzerhöhungen sehen, so erwarten wir, dass die Ausgleichsrücklage des LVR vollständig in Anspruch genommen wird, bevor eine Erhöhung des Umlagesatzes erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht nur unsere Ausgleichsrücklagen, sondern sogar unsere Allgemeinen Rücklagen bereits seit Jahren aufgebraucht haben.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor und Kämmerer

**sowie die nachfolgenden Städte:**

Gerhard Grabenkamp  
Kämmerer  
Stadt Essen

Michael Molitor  
Beigeordneter und Kämmerer  
Stadt Leverkusen



Michael Heck  
Kämmerer  
Stadt Mönchengladbach

Frank Mendack  
Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalastras  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Oberhausen

Sven Wiertz  
Stadtdirektor und Kämmerer  
Stadt Remscheid

Ralf Weeke  
Kämmerer  
Stadt Solingen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau  
LVR-Direktorin Ulrike Lubek  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen  
Sachgebiet: Kämmerei  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-277  
Ansprechpartner/in: Herr Hebben  
Zimmer-Nr.: 2.451  
Durchwahl: 02821 85-269  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2022/2023  
Datum: 21.07.2021

## Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

### Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage Ihr Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2022 auf 15,80 % sowie für das Haushaltsjahr 2023 auf 17,25 % anheben zu wollen.

Im Wesentlichen begründen Sie die insbesondere im Haushaltsjahr 2023 beabsichtigte deutliche Steigerung des Hebesatzes zum Einen mit den finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung des BTHG und des AG-BTHG NRW verbunden sind, sowie zum Anderen mit den aus Ihrer Sicht deutlich zu erwartenden negativen Veränderungen bei den Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Ich begrüße grundsätzlich ausdrücklich die in Ihrem Schreiben getroffene Ankündigung, ein neues Konsolidierungsprogramm auflegen zu wollen sowie die Absicht, planmäßige Jahresfehlbeträge durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kompensieren zu wollen.

Umso mehr bedauere ich, dass Ihrem Schreiben im Rahmen des Benehmensverfahrens keine weiteren Detailinformationen zu entnehmen sind, die eine sachgerechte Beurteilung der von Ihnen dargestellten Punkte möglich machen würde.

Dies gilt einerseits für die Entwicklung der (Mehr-)Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der sonstigen Aufwendungen, andererseits aber insbesondere auch für die Einschätzungen der für die Ertragsseite maßgeblichen Parameter. Denn auch wenn Ihre Erläuterungen zur Erwartung an den künftigen Gemeindefinanzausgleich des Jahres 2023 grundsätzlich nachvollziehbar sind, ist de facto nicht zu erkennen, von welcher Größenordnung sie beim Rückgang der

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 88  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

Umlagegrundlagen kalkulatorisch ausgegangen sind. Dies wäre notwendig, um damit Rückschlüsse zum Aufkommen aus der Landschaftsumlage ziehen zu können.

Da Sie bereits die planmäßigen Jahresfehlbeträge der Jahre 2022 und 2023 konkret beziffert haben, muss ich natürlich davon ausgehen, dass Ihnen auch die v.g. Parameter zum jetzigen Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens bekannt sind. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum diese nicht bereits jetzt in den laufenden Prozess einbezogen wurden.

Daher ist es mir zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich stelle jedoch schon jetzt fest, dass die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2023 weit über meine Erwartungen hinausgeht.

Bezogen auf den Kreis Kleve würde eine Umlagesatzerhöhung für das Jahr 2023 in dem beschriebenen Rahmen je nach Kalkulation der eigenen Umlagegrundlagen Mehraufwendungen in einer Bandbreite zwischen **6 und 8 Millionen Euro** bzw. ggf. noch darüber hinaus bei der zu entrichtenden Landschaftsumlage auslösen, die entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes nach sich ziehen würde.

Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere den Umlagehebesatz des Haushaltsjahres 2023 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich bzw. die Parameter des Landes NRW bspw. bei den Orientierungsdaten für das Jahr 2023 höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gorßen

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40808 Mettmann



An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau Kämmerin  
Renate Hötte

50663 Köln

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

Datum

20-11

12.08.2021

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Herr Schölzel

Zimmer 1 203

Tel. 02104 99- 1401

Fax 02104 99- 4403

E-Mail Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

### **Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022/2023 und Festsetzung des Umlagesatzes**

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2022 / 2023 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2022/2023 im Oktober 2021 einbringen wird.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,70 % auf 15,80 % P. bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 5,2 Mio. € auf insgesamt **218.239.850 €**.

Für das Jahr 2023 geht der Kreis Mettmann ebenfalls wie der Landschaftsverband von stark sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert daher einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2022.

Damit liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht rd. 52% des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. In allen zehn Städten führt die Corona-Pandemie zu weiteren erheblichen finanziellen Verschlechterungen. Für das Jahr 2021 können voraussichtlich sieben Städte keinen echten Haushaltsausgleich erreichen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

...

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de

**Telefon (Zentrale)**  
02104 99-0  
**Fax (Zentrale)**  
02104 99-4444  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Dieser letzte Punkt entspricht der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 25. August 2021 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Martin M. Richter  
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

# Kreis Wesel

## Der Landrat



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

16. Aug. 2021  
-LD-

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich 1  
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligungen

An die Direktion des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Frau Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand  
E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de  
16. Aug. 2021  
Telefon: (0281) 207 - 2325  
Telefax: (0281) 207 - 67 2325  
LR' in Z  
Zimmer: 325

Ihr Schreiben: v. 09.07.21, 21.10 – HH 2022/2023

Mein Zeichen:

Datum: 09. August 2021

Öffnungszeiten:

### Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022 / 2023 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2022 / 2023

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 09.07.2021 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2022 / 2023 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2022 auf 15,8 % und für 2023 auf 17,25 % festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Haushalt 2021 eine Steigerung um 0,1 % in 2022 sowie um 1,55 % in 2023.

Für den Kreis Wesel ergibt sich hieraus auf der Grundlage der am 29.07.2021 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 eine Mehrbelastung von rd. 6,7 Mio. € in 2022 und weiteren rd. 12,1 Mio. € in 2023 gegenüber 2022.

Dies stellt insbesondere für den Haushalt 2023 eine nicht verkraftbare zusätzliche Belastung dar vor dem Hintergrund, dass für die Kreise ebenfalls keine weiteren landes- oder bundeseitigen Hilfen, die zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen bzw. zu steigenden Schlüsselzuweisungen führen, zu erwarten sind.

Durch die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes in 2022 und 2023 würde das Volumen der LVR-Umlage auf annähernd 50 % des Kreisumlageaufkommens des

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 84 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
EMAIL [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)



Kreises Wesel steigen. Hierdurch wird die Kreisumlage quasi zum „durchlaufenden Posten“.

Die in Ihrem Schreiben zur Benehmensherstellung genannten Umlagesätze sowie geplanten Jahresfehlbeträge in 2022 mit rd. 41,95 Mio. € sowie in 2023 mit rd. 42,95 Mio. € setzen ein konkretes Zahlenwerk voraus, welches Sie, wie bereits bei der Benehmensherstellung zum Doppelhaushalt 2020 / 2021, erneut nicht zur Verfügung stellen. Sie kündigen zwar ein Eckpunktepapier vor der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 25.08.2021 an, jedoch endet die Frist für eine Stellungnahme bereits am 13.08.2021. Ohne ein konkretes Zahlenwerk ist eine fundierte Stellungnahme nicht leistbar.

Der vollständige Einsatz der Ausgleichsrücklage bis zum Haushaltsjahr 2025 sowie die Auflegung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 ist positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2022 gegenüber 2021 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 16,4 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 1 Mrd. €. Ich gehe davon aus, dass dies bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Brühl



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

12. Aug. 2021  
LR' in 2

12. Aug. 2021  
- LD -

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens  
Zimmer-Nr.: OG01-1-23  
Mein Zeichen: KD  
Tel.: 02261 88-20 00  
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 02.08.2021

## Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, *liebe Ulrike,*

zu den mitgeteilten Eckpunkten des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/2023 sowie zu der beabsichtigten Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022/2023 nimmt der Oberbergische Kreis wie folgt Stellung:

### 1. Auswirkungen der Landschaftsumlage auf den Haushalt des Oberbergischen Kreises und seiner Kommunen

Die Landschaftsumlage ist die größte Einzelposition im Haushalt des Oberbergischen Kreises und belastet nicht nur unmittelbar den Kreishaushalt, sondern mittelbar über die Kreisumlage auch die Haushalte der dreizehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Kreishaushalt 2021/2022 haben die kreisangehörigen Kommunen Ihre finanzielle Lage wie folgt geschildert:

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

- 5 Kommunen sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 5 Kommunen haben ein Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 1 Kommune greift auf die allgemeine Rücklage zu und vermeidet gerade noch ein HSK
- 2 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage

Die Hebesätze und Zahlbeträge der Landschaftsumlage haben sich seit 2019 wie folgt entwickelt bzw. stellen sich nach der Ankündigung zum Haushalt 2022/2023 des LVR wie folgt dar:

<b>Entwicklung Landschaftsumlage (Vergleich bisherige Finanzplanung im Kreishaushalt und HH-Ankündigung LVR 2022/20223)</b>							
Jahr	Umlagegrundlagen (ULG - ab 2022 Prognose)	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Hebesatz	Umlage in Euro	Mehrbelastung in Euro ggü. Vorjahr	Veränderung in % ggü. Vorjahr	Anstieg ggü. Planung in Euro
<b>Rückschau auf Vorjahre</b>							
2019	435.213.789		14,43%	62.801.350 €			
2020	457.918.399	5,22%	15,10%	69.145.678 €	<b>6.344.328 €</b>	10,10%	
2021	465.881.186	1,74%	15,70%	73.143.346 €	<b>3.997.668 €</b>	5,78%	
<b>Haushalt 2022/bisherige Finanzplanung OBK:</b>							
2022*	467.999.514	0,45%	15,70%	73.475.924 €	<b>332.577 €</b>	0,45%	
2023*	480.480.599	2,67%	15,70%	75.435.454 €	<b>1.959.530 €</b>	2,67%	

\* Umlagegrundlagen = Planwerte aus Finanzplanung des OBK auf Basis der O-Daten des Landes für 2022/2023

<b>neu (HH-Ankündigung LVR 2022/2023 + fortgeschriebene Umlagegrundlagen gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021):</b>							
2022*	484.672.280	4,03%	<b>15,80%</b>	76.578.220 €	<b>3.434.874 €</b>	<b>4,70%</b>	<b>3.102.297 €</b>
2023*	484.672.280	0,00%	<b>17,25%</b>	83.605.968 €	<b>7.027.748 €</b>	<b>9,18%</b>	<b>8.170.514 €</b>
<b>*Variante 1 - Annahme für ULG 2023: stagnierend auf ULG-Wert von 2022 gemäß AK-Modellrechnung zum GFG 2022</b>							
2023*	495.722.808	2,28%	<b>17,25%</b>	85.512.184 €	<b>8.933.964 €</b>	<b>11,67%</b>	<b>10.076.730 €</b>
<b>*Variante 2 - Annahme für ULG 2023: Wert aus AK-Modellrechnung zum GFG 2022, gestelgert um Steigerungsrate gemäß O-Daten für 2023</b>							

Mir ist bekannt und bewusst, dass der Anstieg 2020 überwiegend den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geschuldet ist. Mir sind auch die Tarif- und Besoldungsabschlüsse insbesondere der Jahre 2019 und 2020 bekannt. Gleichwohl ist insbesondere der angekündigte Anstieg nach 2023 nicht nachvollziehbar.

## 2. Entwicklung der Finanzen des LVR, Entlastung der Mitgliedskörperschaften und Konsolidierungskonzept

Da auf der Internetseite des LVR Informationen zu den Jahresabschlüssen nur bis zum Stand 31.12.2018 veröffentlicht sind und mir keine weiteren Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2019 vorliegen, beruhen die Angaben für 2019 auf Planwerten. Im Jahr 2020 konnte der Jahresabschluss nach den Angaben in Ihrem Schreiben vom 09.07.2021 „ausgeglichen dargestellt werden“, wobei ich mangels näherer Angaben nicht beurteilen kann, inwieweit Belastungen aus der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss 2020 isoliert wurden und zu Zukunftslasten führen oder ob hierauf verzichtet werden konnte.

Die Entwicklung der Finanzlage des LVR stellt sich mir wie folgt dar:

Entwicklung Finanzlage des LVR								
Jahr	Gesamtbetrag Aufwendungen	Bestand Ausgleichsrücklage	Bestand allg. Rücklage	Planmäßiger Einsatz Ausgleichsrücklage	Einsatz in % der Aufwendungen	Jahresergebnis + = Überschuss - = Fehlbetrag	Fortgeschriebene Ausgleichsrücklage 31.12.	AR in Prozent der Aufwendungen
2018	4.065.744.463 €	148.631.435 €	452.363.384 €	-17.972.827 €	-0,44%	19.639.161 €	168.270.596 €	4,1%
2019	4.078.886.359 €	168.270.596 €	452.363.384 €	- 299.684 €	-0,007%	?	167.970.912 €	4,1%
2020	4.185.420.150 €	167.970.912 €	452.363.384 €	- 550.436 €	-0,013%	- €	167.420.476 €	4,0%
2021	4.331.844.942 €	167.420.476 €	452.363.384 €	- 9.391.938 €	-0,22%	?	158.028.538 €	3,8%
2022 *	4.418.481.841 €	158.028.538 €	452.363.384 €	-41.950.000 €	-0,95%	- €	116.078.538 €	2,6%
2023 *	4.506.851.478 €	116.078.538 €	452.363.384 €	-42.950.000 €	-0,95%	- €	73.128.538 €	1,6%

\* = angenommen Steigerung Gesamtaufwand 2% p.a.

Bei einer rückschauenden Betrachtung ist festzustellen, dass sich der geplante Rücklageneinsatz im Jahr 2018 im Rechnungsergebnis in einen Überschuss in vergleichbarer Höhe umgewandelt hat. In den Jahren 2019 bis 2021 erfolgte zwar zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften eine planmäßige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, allerdings war diese der Höhe nach eher von kosmetischer Natur und stellte keine wirkliche Entlastung dar. Erst ab dem Jahr 2022 ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in einer Höhe vorgesehen, die auch zu Entlastungen bei den Mitgliedskörperschaften führt.

Nach den vorliegenden Informationen weisen die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2023 zusammen nach wie vor einen Wert von mehr als 500 Mio. Euro aus.

### **3. Konsolidierungskonzept des LVR**

Nach Ihren Angaben wurde ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, wobei es sich um das größte Konsolidierungsprogramm handele, das der LVR bislang aufgelegt habe. Heruntergebrochen auf Jahreswerte entspricht das durchschnittliche jährliche Einsparvolumen 35 Mio. Euro pro Jahr. Bei einem Haushaltsvolumen von weit über 4,3 Mrd. Euro pro Jahr beträgt die prozentuale Einsparung deutlich weniger als 1 %, wobei für die Mitgliedskörperschaften nicht ansatzweise erkennbar ist, in welchen Bereichen und auf welcher Basis die Einsparungen erfolgen sollen. Auch ist die Entwicklung der Höhe der Gesamtaufwendungen aus Ihren Ausführungen nicht erkennbar.

### **4. Forderungen des Oberbergischen Kreises**

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass durch die Corona-Gewerbsteuer- ausgleichszahlungen an die Kommunen, die jeweils hälftig in die Entwicklung der Umlagegrundlagen 2021 und 2022 fließen bzw. geflossen sind, die Umlagegrundlagen stabilisiert und Corona-bedingte Verschlechterungen ausgeglichen werden konnten. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen, die durch die Aufstockung der Finanzmasse durch die Landesregierung um jeweils rd. 930 Mio. in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin auf einem hohen Niveau sind. Hierdurch konnte der Umlagesatz für 2022 entlastet werden.

Für das Jahr 2023 fehlen diese Entlastungseffekte und es wird nach Ihrer Einschätzung von einer Stagnation bzw. einem Rückgang der Umlagegrundlagen ausgegangen. Diese prognostizierte Entwicklung für das Jahr 2023 und die Folgejahre soll durch Einplanung eines massiven Anstiegs des Umlagesatzes ab dem Jahr 2023 ausgeglichen werden.

**An diesem Punkt sollte die Planung überdacht und mehr Mut zu einer „kommunalfreundlicheren“ Haushaltsplanung aufgebracht werden.**

Nach aktuellen Pressemitteilungen im Handelsblatt vom 09.07.2021 hat allein der VW-Konzern (trotz Corona-Belastungen und Halbleitermangel), im ersten Halbjahr 2021 rd. 11 Mrd. Euro Gewinn gemacht, wobei die Umsatzzahlen deutlich über den Werten aus 2019, also vor der Corona-Pandemie, lagen. Entsprechende positive Meldungen wurden auch von anderen großen Industrieunternehmen veröffentlicht.

Der Deutsche Aktienindex (DAX) hatte das Jahr 2019 mit einem historischen Höchststand von rd. 13.200 Punkten beendet. Nach einem Absturz im Corona-Jahr

auf rd. 8.450 Punkte ist der Dax bis Ende 2020 auf rd. 13.700 und zur Jahresmitte 2021 weiter auf über 15.500 Punkte angestiegen. Beldes sind Signale, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen und bei der Prognose der Entwicklung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden sollten.

**Daneben sollte auch die Aufwandsseite kritisch betrachtet werden.**

Die Kreise werden im Rahmen der Überörtlichen Prüfung aktuell von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geprüft. Hierbei werden schwerpunktmäßig die Sozialleistungsbereiche (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Erziehung) analysiert und einer verstärkten Betrachtung unterzogen.

Für den LVR erwarte ich im großen Ausgabenbereich „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ ebenfalls eine Strukturanalyse. Ich verweise hierzu auf die Kennzahlenvergleiche der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe. Bei der Kennzahl „Bruttoausgaben im stationären Wohnen pro Leistungsberechtigtem“ liegen die Werte des LVR deutlich über dem Bundesdurchschnitt und auch über den Werten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im wichtigen Bereich der Hilfen für behinderte Menschen sollen den Betroffenen keine erforderlichen Leistungen vorenthalten werden. Es sollte aber ermittelt werden, wieso die durchschnittlichen Einzelkosten pro Fall deutlich höher als in anderen Regionen sind und ggf. entsprechend nachgesteuert werden.

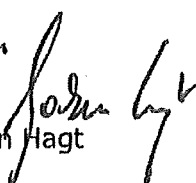
Angesichts der finanziellen Entwicklungen im Sozialtransferbereich ist auch zu hinterfragen, ob es den Mitgliedskörperschaften gegenüber opportun ist, wie erst kürzlich geschehen, Kulturangebote weiter auszubauen und die Trägerschaft neuer Museen zu übernehmen.

In die Gesamtbetrachtung sollte auch die Eigenkapitalstruktur des LVR einbezogen werden (Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage). Eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften tritt nur durch die Einplanung geringerer Hebesätze ein, nicht durch gute Rechnungsergebnisse (diese können ggf. erst zeitverzögert in Folgejahren für Entlastungen eingesetzt werden). Von daher sollte an Stelle eines Einsatzes der Ausgleichsrücklage - insbesondere angesichts der unklaren Prognosen für die Zukunft - eine mutigere und entlastende Planung speziell bei den Prognosen zur Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie bei den Steigerungsraten im Sozialtransferbereich erfolgen. Dies auch mit dem Wissen, dass ggf. eintretende Verschlechterungen über die bestehende Ausgleichsrücklage bzw. einen anteiligen Einsatz der allg. Rücklage immer noch aufgefangen werden könnten.

**Vor diesem Hintergrund bitte ich, die Planung insbesondere für das Jahr 2023 zu überdenken und den Haushaltsentwurf mit einem gegenüber der Ankündigung vom 09.07.2021 spürbar geringeren Hebesatz der Landschaftsumlage einzubringen bzw. zu beschließen.**

Sofern sich im späteren Haushaltsvollzug eine deutliche Schieflage gegenüber den Planwerten ergeben sollte, könnte diese transparent dargestellt und über einen Nachtragshaushalt für 2023 immer noch nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dir  
Jochen Hagt 

# Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat  
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 2  
50663 Köln

Datum 09.08.2021  
Mein Zeichen 20  
Auskunft erteilt Frau van Cleef  
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Z1.55  
Telefon 02271/83-12010  
Fax 02271/83-22010  
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2022/2023;  
Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage  
Ihr Zeichen: 21.10 - HH 2022/2023

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

Ich begrüße Ihre Absicht, für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu verabschieden, damit die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche und längerfristige Planungsgrundlage haben. Weiterhin ist zu begrüßen, dass für 2022 ein Umlagesatz von 15,8 % vorgesehen ist, der nur mit + 0,1 % von der bisherigen Finanzplanung abweicht. Eine Erhöhung im Jahr 2023 um 1,55 % würde nach bisherigem Kenntnisstand eine Mehrbelastung des Kreishaushaltes in Höhe von fast 13,16 Mio. EUR zur Folge haben. Diese Mehrbelastung müsste der Kreis voraussichtlich auf seine Kommunen ab der Haushaltsplanung 2023 umlegen, obwohl sich Einbußen im Steuerbereich abzeichnen und die kreditierte Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in späteren Haushaltsjahren wieder dem Landeshaushalt zufließt und damit mittelfristig für alle belastend wirkt.

Ich kann nachvollziehen, dass

- die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG,
- der Wegfall der umlageentlastenden Effekte ab dem Jahr 2023 durch den kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm sowie im Zusammenhang mit den Einheitslastenabrechnungsgesetz und
- die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG/ AG-BTHG NRW

erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um eine seriöse Finanzplanung 2023 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die geplante mittelfristige Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2024 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung,

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Montag bis Mittwoch zusätzlich  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich  
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

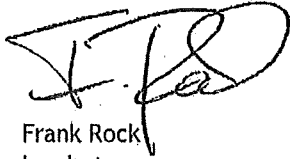
Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05



da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss.

Wünschenswert wäre zudem gewesen, wenn das von Ihnen angekündigte Eckpunktepapier noch im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich Ihre angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen auswirken. Des Weiteren wäre auch von Interesse gewesen, welche coronabedingten Aufwendungen gem. NKF-CIG NRW isoliert wurden und wie mit der Thematik ab dem Jahr 2025 verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rock', written over a horizontal line.

Frank Rock  
Landrat

05. Aug. 2021  
-LD- u



Rhein-Kreis Neuss.  
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss • 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

05. Aug. 2021  
LR' in 2

Dezernat III/  
Amt für Finanzen

Ingolf Graul/  
Christiana Rönicke

Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 2.25/2.39

Telefon 02181 601-1030/ -2000  
ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de  
christiana.roenicke@rhein-kreis-  
neuss.de

Aktenzeichen: 20.1

30. Juli 2021

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den  
Doppelhaushalt 2022/2023**  
Einleitung der Benehmensherstellung für die Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage  
nehme ich wie folgt Stellung.

Eine Anhebung der Umlagesätze und damit einhergehend ein weiterer Anstieg der jährlichen Zahllast kann  
nicht akzeptiert werden. Bereits im Jahr 2021 musste der Rhein-Kreis bei einem Hebesatz von 15,7 v.H.  
mit 127,2 Mio. EUR den bislang höchsten Betrag an Sie überwiesen. Dies ist so nicht länger verkraftbar.

Bereits seit einigen Jahren liegt der prozentuale Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage bei fast  
allen Mitgliedskommunen deutlich über 40%. Die daraus resultierende Haushaltsbelastung hat damit ein  
bislang nicht bekanntes Niveau erreicht.

Die von Ihnen eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen sind durchaus anzuerkennen, vor dem  
Hintergrund der dargestellten Fakten aber nicht ausreichend. Insbesondere der Personalaufwand sowie  
die Leistungsgewährung müssen deutlich restriktiver veranschlagt werden.

Ich bitte, alles Erdenkliche zu veranlassen um die Zahllast für die Mitgliedskörperschaften zu senken. Mit  
Blick auf das Haushaltsjahr 2023 und dem geplant deutlich höheren Hebesatz ist ansonsten der Weg in  
die Haushaltssicherung nicht mehr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

*Hans-Jürgen Petruschke*  
Hans-Jürgen Petruschke





05. Aug. 2021  
-LD-



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland  
Frau Direktorin  
**Ulrike Lubek**  
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

06. Aug. 2021  
LR in 2

### Der Städteregionsrat

A 20  
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2414

Telefax  
0241 / 5198 - 82414

E-Mail  
thomas.classen@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Herr Claßen

Zimmer  
A 209

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
20.21.01

Datum  
29.07.2021

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltsplanentwurf 2022/2023;  
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023. Dies versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere zunächst auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit nach Ihrer Einschätzung einhergehenden Steuereintrübe, die zu deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen führen würden. Ihre diesbezüglichen Erwartungen fußen u.a. auf der Steuerschätzung vom 12.05.2021.

Zwischenzeitlich ist mit der Bekanntgabe Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2022 insofern eine andere Situation eingetreten, als dass sich die negativen Erwartungen für die Steuereinnahmen nicht in dem erwarteten Umfang bestätigt haben und somit die Umlagegrundlagen deutlich höher sein dürften, als von Ihnen kalkuliert.

Da ich davon ausgehe, dass der von Ihnen zugesagte Einsatz der Ausgleichsrücklage unverändert bleibt, dürfte die Umlage in 2022 nicht steigen, sondern es müsste sich im Gegenteil ein Senkungspotenzial hinsichtlich des Umlagesatzes für 2022 ergeben. Auf dieser verbesserten Grundlage dürfte sich dann in der Fortschreibung für 2023 ebenfalls eine

günstigere Entwicklung ergeben, die bei gleichbleibendem Einsatz der Ausgleichsrücklage eine erheblich geringere als die angekündigte Erhöhung um 1,55%-Punkte für 2023 gegenüber 2021 zulassen sollte. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass eine derart hohe Steigerung der Umlage für die kommenden Haushalte im Jahr 2023 nicht zu schultern sein wird.

Weiterhin verweisen Sie auf die Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Sie weisen darauf hin, dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien.

Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch an allen anderen Stellen im Haushalt und auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Erstaunlicherweise könnten Sie trotzdem über eine Bewirtschaftungsverfügung im Jahr 2020 noch weitere 3 % der Dezer-natzuschussbudgets kürzen. In den vergangenen Jahren konnten Sie regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse Ihre Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage deutlich stärken. Anders als in Vorjahren haben Sie sich erfreulicherweise dazu entschieden, die Ausgleichsrücklage bis zum Jahr 2025 vollständig einzusetzen, um Umlagesatzsteigerungen zu begrenzen.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2022/2023 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der Konkretisierung des Finanzausgleichs 2022 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2021, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2022 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2023 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass frühzeitig über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2023 erfolgt.

Abschließend bitte ich Sie und die Mitglieder der Landschaftsversammlung höflichst und voller Verständnis auch für die finanziellen Rahmenbedingungen des LVR von der massiven Steigerung des Umlagesatzes im

Jahr 2023 abzusehen. Wie vorstehend dargestellt, gibt es hinreichend Möglichkeiten für einen deutlich geringeren Umlagesatz im Jahr 2023.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42269 Wuppertal

Fr. Landesdirektorin Ulrike Lubek  
Fr. 1. Landesrätin Renate Hötte  
Fr. Vorsitzende der Landschaftsversammlung  
Anne Henk-Hollstein  
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

20.09.2021

### Festsetzung der Landschaftsumlage im Doppelhaushalt 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Benehmensherstellung haben wir Ihnen mit Schreiben vom 12.08.21 bereits eine gemeinsame Stellungnahme zur Festsetzung der Landschaftsumlage zukommen lassen.

Die nun von Ihnen vorgesehene Senkung des Umlagesatzes von 15,8% auf 15,2% im Jahr 2022 begrüßen wir zunächst einmal. Jedoch halten wir die ab dem Jahr 2023 geplante deutliche Anhebung der Umlagesätze (im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2020/2021 des LVR) vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten aus der Arbeitskreisrechnung sowie der Orientierungsdaten weiterhin für nicht gerechtfertigt. Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung werden die Sätze ab 2023 von 15,70% auf 16,65% erhöht. Die Erhöhung um 0,95 Prozentpunkte bedeutet allein für den Wuppertaler Haushalt eine Mehrbelastung von rd. 8 Mio. €.

Hinzu kommt, dass sich die Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften durch die Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei den Realsteuern erhöht, was ohnehin zu einer deutlich höheren Landschaftsumlage führt. Am Beispiel der Stadt Wuppertal macht diese Veränderung eine Erhöhung von rd. 5 Mio. € für das Jahr 2022 aus. Wird der zweite Schritt der Anpassung im GFG 2023 wie geplant umgesetzt, wird die Steigerung der fiktiven Steuerkraft in 2023 verdoppelt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten beträgt die Gesamtsteigerung aufgrund der Umlagesatzerhöhung und der Bemessungsgrundlage in 2023 rd. 11 Mio. €. Eine

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Geschäftsbereich 4  
GB 4 Zentrale  
Dienstleistungen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Stadtdirektor und  
Kämmerer  
Dr. Johannes Slawig

Telefon  
+49 202 563 6606

Telefax  
+49 202 563 8012

E-Mail  
stadtdirektor.dr.slawig  
@stadt.wuppertal.de

Zimmer  
C-286

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

Internet  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

Newsletter  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

De-Mail-Postfach  
[info@stadt.wuppertal.de-mail.de](mailto:info@stadt.wuppertal.de-mail.de)

ServiceCenter  
+49 202 563-0


Seite  
1 von 2

Erhöhung des Umlagesatzes in 2023 ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Daher bitten wir Sie nochmals mit Nachdruck darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, die eine weitere Absenkung des Umlagesatzes ab dem Jahr 2023 ermöglichen und auf diesem Wege die Haushalte der hier unterzeichnenden Städte entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Johannes Slawig  
Stadtdirektor und Kämmerer

sowie die nachfolgenden Städte:

Martin Murrack  
Stadtdirektor und Kämmerer  
Stadt Duisburg

Gerhard Grabenkamp  
Kämmerer  
Stadt Essen

Michael Molitor  
Beigeordneter und Kämmerer  
Stadt Leverkusen

Michael Heck  
Kämmerer  
Stadt Mönchengladbach

Frank Mendack  
Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Mülheim an der Ruhr

Apostolos Tsalastras  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
Stadt Oberhausen

Sven Wiertz  
Stadtdirektor und Kämmerer  
Stadt Remscheid

Ralf Weeke  
Kämmerer  
Stadt Solingen

09. Sep. 2021  
-LD-

09. Sep. 2021  
LR' in 2

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach  
Landschaftsverband Rheinland  
Frau LVR-Direktorin  
Ulrike Lubek  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

**Der Landrat**

**Dienststelle:** Kämmerei  
**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr,  
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr  
**Buslinie:** 227, 400,  
Haltestelle Kreishaus  
**Bearbeiter/in:** Herr Käsbach  
**Telefon:** 02202 13-2108  
**Telefax:** 02202 13-104004  
**E-Mail:** Kaemmerei@rbk-online.de  
**Zeichen:** 20  
**Datum:** 02.09.2021

**Stellungnahme im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/ 2023**

Sehr geehrte Frau Lubek,

der Rheinisch-Bergische Kreis nimmt zu den vom Landschaftsverband Rheinland mitgeteilten Eckpunkten zum Doppelhaushalt der Jahre 2022/ 2023 wie folgt Stellung:

Als umlageberechtigte Körperschaft sieht sich der Rheinisch-Bergische Kreis angesichts der geplanten Entwicklung der Landschaftsumlage in der Pflicht, Solidarität zu seinen Kommunen zu demonstrieren und gegen die Erhöhung der Landschaftsumlage, insbesondere ab dem Jahr 2023, zu protestieren. Als größter Aufwandsposten des Kreises belief sich der Anteil der Landschaftsumlage an der Kreisumlage im Jahr 2021 planmäßig schon auf rd. 48 %. Zweifelsfrei wirkt sich eine Erhöhung der Landschaftsumlage zumindest indirekt belastend auf die durch die Corona-Pandemie geprägten Haushalte der Kommunen des Kreises aus: Eine Entwicklung, die der Rheinisch-Bergische Kreis zuletzt noch durch die Isolation der Corona-bedingten Schäden nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz zu vermeiden versuchte.

**Isolation des Corona-bedingten Schadens nach dem NKF-CIG**

Gemäß dieses Gesetzes ist der durch die Corona-Pandemie entstandene Finanzschaden im Rahmen einer Bilanzierungshilfe zu aktivieren und ab dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre abzuschreiben. Ferner kann die Bilanzierungshilfe im Jahr 2024 einmalig vollständig oder teilweise mit dem Eigenkapital verrechnet werden, sofern dadurch keine Überschuldung eintritt.

Eine solche Aktivierung des Corona-Schadens ist im vorliegenden Eckdatenpapier des LVR jedoch, ähnlich wie im Vorjahr, nicht ersichtlich. In der Vorlage Nr. 14/4417 des Landschaftsausschusses vom 30.11.2020 wurde unter Nr. 4 des Tagesordnungspunktes „Berichterstattung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des LVR im Haushaltsjahr 2020“ erklärt:

*„Die Allgemeinen Deckungsmittel werden im Haushaltsjahr 2021 erstmals durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen enorm belastet. Die dadurch*



rückläufigen Planerträge können allerdings durch die einmaligen Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der vom Land NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 am 16. Oktober 2020 veröffentlichten Modellrechnung ist die Refinanzierung der Planaufwendungen im Haushalt 2021 voraussichtlich gewährleistet. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes sowie die Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht erforderlich.“

Die Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe wurde somit ausdrücklich abgelehnt, da die Corona-bedingt niedriger ausfallenden Planerträge für das Jahr 2021 durch die Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes gedeckt werden konnten. Diese Unterstützungsleistungen entfallen allerdings ab dem Jahr 2023 wie dem vorliegenden Eckdatenpapier zu entnehmen ist.

Offen bleibt die Frage, wieso die Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG nach dem Entfallen der Unterstützungsleistungen im Jahr 2023 bei fortbestehenden Steuereinbrüchen nicht zum Tragen kommt und stattdessen der Landschaftsumlagesatz deutlich erhöht werden soll.

Auf Seite 11 des Eckdatenpapiers wird der Anteil der „externen Unterstützungsleistungen“ auf umgerechnet 1,46 Prozentpunkte des Landschaftsumlagesatzes beziffert. Von diesen 1,46 Prozentpunkten entfallen immerhin 0,61 Prozentpunkte auf die hälftige Kompensation der Corona-bedingten Gewerbesteuermindereinnahmen und 0,41 Prozentpunkte auf die kreditierte Aufstockung der Verbundmasse zur Kompensation ihres Corona-bedingten Rückgangs. Dass es sich bei den Mindereinnahmen nach dem Wegfall der Unterstützungsleistungen im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel um einen aus der Corona-Pandemie resultierenden Schaden handelt, ist offenkundig und sollte entsprechend behandelt werden.

Ferner verfügt der LVR laut Haushaltsplan 2020/2021 über eine allgemeine Rücklage in Höhe von rd. 450 Mio. Euro, welche im Jahr 2024 mit der Bilanzierungshilfe verrechnet werden kann (siehe Stellungnahme 17/2943 des Städtetags NRW; Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW).

### **Transparenz und Intensität des Konsolidierungsprogramms**

Der Rheinisch-Bergische Kreis weiß die Konsolidierungsbemühungen des LVR, besonders in Zeiten einer globalen Pandemie, zu schätzen. Gleichwohl muss das Konsolidierungsvolumen zunächst einmal in Relation zum gesamten Haushaltsvolumen betrachtet werden. Das neue Konsolidierungsprogramm des LVR weist für die Jahre 2021-2025 ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro auf. Dies entspricht jährlichen Einsparungen von 35 Mio. Euro. Da sich das Aufwandsvolumen der Jahre 2022 und 2023 auf etwa 4,4-4,5 Mrd. Euro beläuft, sieht das Konsolidierungsprogramm Einsparungen von weniger als 0,8 % p.a. vor. In Anbetracht dieser Umstände scheint ein ambitionierteres Konsolidierungsprogramm durchaus im Rahmen der Möglichkeiten des LVR zu liegen.

Betrachtet man darüber hinaus die vom LVR bisher veröffentlichten Jahresabschlüsse von 2014-2018, so fällt auf, dass sich in jedem Jahresergebnis deutliche Überschüsse im Vergleich zum Planansatz ergeben haben - zuletzt in Höhe von über 300 Mio. Euro (2018). Im Betrachtungszeitraum ergibt sich eine durchschnittliche Haushaltsverbesserung von rd. 136 Mio. Euro.

	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Planansatz	-100.000	-2.800.000	-9.200.000	-13.800.000	-18.000.000	-8.780.000
Ergebnis	23.600.000	39.300.000	168.100.000	126.300.000	283.500.000	128.160.000
Abweichung	23.700.000	42.100.000	177.300.000	140.100.000	301.500.000	136.940.000

Auch wenn einige dieser Überschüsse mittels Nachtragshaushalt und Umlagesenkungen abgebaut wurden, zeigt dies, dass der LVR im Ergebnis regelmäßig Verbesserungen erreicht, die einem Vielfachen der Höhe der durchschnittlichen Einsparungen durch das Konsolidierungsprogramm entsprechen.

In diesem Sinne wäre eine trennscharfe Differenzierung zwischen den Auswirkungen des Konsolidierungsprogramms und den augenscheinlich zur Regel gewordenen Verbesserungen des Ergebnisses wünschenswert, um den Erfolg und den Anteil an den Einsparungen messen zu können.

### **Ermittlung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2023**

Bezugnehmend auf die kürzlich veröffentlichte Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 und den von IT.NRW zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten erscheint die vom LVR verwendete Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2023 nicht sachgerecht. So ergibt sich im vorliegenden Eckdatenpapier bei einem Umlagesatz von 17,25 Prozentpunkten eine Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.301,2 Mrd. Euro. Folglich geht der LVR bei seiner Berechnung von einer Umlagegrundlage in Höhe von rd. 19.137,4 Mrd. Euro aus. Demgegenüber steht nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG für das Jahr 2022 eine Umlagegrundlage von rd. 20.913,0 Mrd. Euro. Diese soll zum Jahr 2023 zwar nach den Orientierungsdaten des Landes NRW um 2,06 Prozentpunkte sinken, jedoch liegt sie mit 20.482,2 Mrd. Euro noch immer rd. 1.344,8 Mrd. Euro über der Prognose des LVR. Legt man diese Werte der Berechnung der Landschaftsumlage zugrunde, ergibt sich zur Deckung der vom LVR geplanten Umlageerträge in Höhe von 3.301,2 Mrd. Euro ein Umlagesatz von etwa 16,10 Prozentpunkten. Zwar wurde der Umlagesatz kürzlich auf 16,65 Prozentpunkte korrigiert, doch scheint auch dieser Satz anhand der zuvor dargelegten Berechnung noch zu hoch zu sein.

Die aufgezeigte Diskrepanz wurde in der Anhörung der Mitgliedskörperschaften mit der Bereinigung der Umlagegrundlagen um die entfallenden Soforteffekte in Höhe von rd. 7 % erklärt. Diese Bereinigung wurde jedoch von IT.NRW in ihrer Berechnung der Orientierungsdaten schon vorgenommen, sodass die Entwicklung der Umlagegrundlagen von Ursprünglich plus 3,54 Prozent auf die o.g. minus 2,06 Prozent korrigiert wurde.

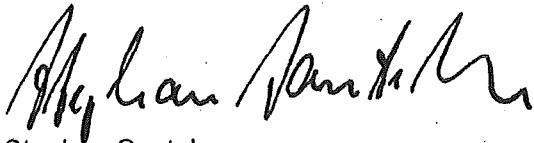
Unter diesem Aspekt scheint die Basisabsenkung der Umlagegrundlagen des LVR redundant zu sein und sollte korrigiert werden.

Zusammenfassend vertritt der Rheinisch-Bergische Kreis die Auffassung, dass die zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungen zum jetzigen Zeitpunkt schwer absehbar sind. Eine positive Entwicklung ist jedoch nicht ausgeschlossen, sodass es fragwürdig ist, schon jetzt für das Jahr 2023 eine massive Erhöhung des Umlagesatzes zu planen, insbesondere in Anbetracht der regelmäßigen Überdeckung des geplanten Zuschussbedarfs. Daher scheinen eine realistischere Haushaltsplanung und eine moderatere Entwicklung des Umlagesatzes als durchaus angebracht.

Ferner müsste der adäquate Einsatz der Bilanzierungshilfe unter Berücksichtigung der bisher dargelegten Umstände obligatorischer Natur sein, da nur eine fundierte Forderung nach weiteren Unterstützungsleistungen an Land und Bund erfolgen kann, wenn eine ehrliche und realistische Abbildung des Corona-Schadens im Haushalt des LVR vorgenommen wurde. Eine plausible Benchmark zur Isolation des Schadens, könnten in diesem Zusammen-

tion der Gewerbesteuermindereinnahmen bilden, die sich in Summe nach eigenen Angaben auf umgerechnet 1,02 Prozentpunkte der Landschaftsumlage belaufen.  
Zuletzt sollte auch der Umfang des Konsolidierungsprogramms nochmals diskutiert werden, da dieses in seiner aktuellen Größe in Relation zur ergebnistechnischen „Standardabweichung“ der letzten Jahre eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Santelmann', written in a cursive style.

Stephan Santelmann



Rheinisch-Bergischer Kreis



- 1) LD z.K. *[Handwritten initials]*  
 2) LR'in 2 z.W.

Der Landrat

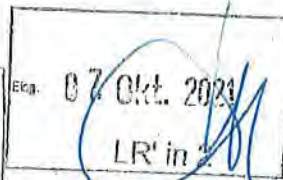
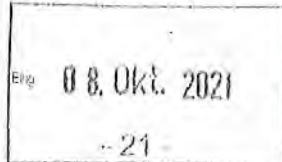
Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach  
 Landschaftsverband Rheinland  
 Frau LVR-Direktorin  
 Ulrike Lubek  
 Kennedy-Ufer 2  
 50679 Köln

Dienststelle: Kämmerei  
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr,  
 Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Buslinie: 227, 400,  
 Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter/in: Herr Käsbach  
 Telefon: 02202 13-2108  
 Telefax: 02202 13-104004  
 E-Mail: Kaemmerel@rbk-online.de

Zeichen: 20  
 Datum: 30.09.2021



### Stellungnahme im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2022/ 2023

Sehr geehrte Frau Lubek,  
 sehr geehrte Frau Hötte,  
 sehr geehrter Herr Soethout,

unter Bezug auf das zwischenzeitlich mit Herrn Soethout geführte Telefonat im Rahmen unserer Stellungnahme zum Haushaltsentwurf des LVR für die Jahre 2022 / 2023 und dem daraus resultierenden Hinweis, dass eine Überkompensation der Corona Belastungen entstehen würde, wenn eine Isolierung reduzierter Umlagegrundlagen durch Gewerbesteuerausfälle auf allen drei kommunalen Ebenen (ka. Gemeinde, Kreis und LVR) als Corona Belastung stattfindet, möchte ich nach Überprüfung dieser Annahme folgende ergänzende Stellungnahme abgeben:

#### „Dreifachvornahme der Corona-Isolation.“

Diese Annahme beruht auf dem Umstand, dass die kreisangehörigen Kommunen ihre steuerlichen Mindereinnahmen bereits als Corona-bedingten Schaden isoliert haben. Eine weitere Isolierung durch den Kreis und den Landschaftsverband Rheinland scheint demnach redundant und nicht dem realen Ausmaß der Pandemie entsprechend.

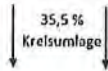
Diese Annahme ist unzutreffend, da neben den Corona-bedingten Mindererträgen auch die daraus resultierenden Minderaufwendungen durch geringere Kreisumlage bzw. Landschaftsumlage gegenzurechnen sind. Im Ergebnis wird über alle drei Ebenen nur die Gesamtsumme des gewerbesteuerlichen Minderertrages isoliert. Zur besseren Veranschaulichung dient die folgende Grafik:

Zur besseren Illustration wird nachfolgend mit vereinfachten Umlagegrundlagen gerechnet:

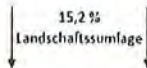
Corona-bedingte Minderung der Umlagegrundlagen um 100 Mio. € im Vergleich zur Planung.



Corona-bedingter Schaden durch geringere Umlagegrundlagen	100,0 Mio.
Ersparnis durch geringere Kreisumlage	- 35,5 Mio.
Netto-Coronaschaden	<u>64,5 Mio.</u>



Coronaschaden durch geringere Kreisumlage	35,5 Mio.
Ersparnis durch geringere Landschaftsumlage	- 15,2 Mio.
Netto-Coronaschaden	<u>20,3 Mio.</u>



Coronaschaden durch geringere Landschaftsumlage	<u>15,2 Mio.</u>
---	------------------

Insgesamt auf allen drei Ebenen isolierter Coronaschaden:

100 Mio.

Da das NKF-CIG die Isolierung Corona-bedingter Schäden vorschreibt, ergibt sich auch für den LVR die Notwendigkeit Corona-bedingte Schäden zu isolieren. Die aus Sicht der Landespolitik mit der Verabschiedung des NKF-CIG verfolgten wesentlichen Ziele sind einerseits, einen klaren Blick auf den Haushalt zu erhalten, ohne dass Corona Belastungen finanzielle Auswirkungen zeigen, und andererseits, dass Umlageverbände keine Umlageerhöhung aus Corona-bedingten Gründen beschließen müssen.

Die ab dem Jahr 2023 geplante Erhöhung der Landschaftsumlage würde diesem Ziel jedoch zuwiderlaufen. So weist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW in den FAQ zum NKF-CIG ausdrücklich darauf hin, dass das NKF-CIG auch im Hinblick auf die umlageberechtigten Gebietskörperschaften Geltung entfaltet, sodass Umlagen konstant gehalten werden.

Widersprüchlich ist im Moment leider eine Verfügung des Landes, wonach eine Isolierung von Corona Belastungen im zweiten Planungsjahr eines Doppelhaushaltes nicht möglich sein sollte. Sofern das Land NRW diese Auffassung weiter aufrechterhält, bestünde zumindest die Möglichkeit, den erhöhten Landschaftsumlagesatz ab 2024 entsprechend anzupassen.

Ich bitte, diese Überlegungen in Ihre Entscheidung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Santelmann